

**Besondere Prüfungsordnung für den Studiengang Animation
der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg**
vom 05. November 2001, geändert durch Satzung vom 14. November 2005

(Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet)

Präambel

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG vom 20.05.1999 (GVBl. I S.130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.6.2000 (GVBl. I S.90), folgende besondere Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Animation erlassen.*

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (APO) und gilt für Prüfungen, die im Studiengang Animation durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen sowie künstlerisch/praktische Fertigkeiten des Studiengangs Animation beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Animation. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Praxis notwendigen künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten entwickelt und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung wird der akademische Grad

Diplom-Animatorin / Diplom-Animator

verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt maximal 190 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) Dem abgeschlossenen Studium kann in einer zukünftigen Ausbaustufe des Studiengangs bei besonderer Eignung ein Meisterschülerjahr zur Ausprägung des individuellen Stils angeschlossen werden. Die Bedingungen hierfür werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 5 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt maximal 30 Minuten, die Dauer der schriftlichen Prüfungen maximal 120 Minuten.

(2) Leistungsnachweise werden als Einzelleistung oder als Gruppenleistung erbracht. Bei Gruppenleistungen muss der Beitrag der Studierenden individuell bewertbar sein.

§ 6 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

Leistungsnachweise und Prüfungen werden mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 bewertet.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Termin der Diplom-Vorprüfung

Der Termin der Diplom-Vorprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission des Studiengangs festgelegt und benötigt die Genehmigung des Prüfungsausschusses der HFF. Er wird durch Aushang drei Wochen vor der Diplom-Vorprüfung bekannt gegeben.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 der APO benotete Leistungsnachweise für die studienbegleitenden Fachprüfungen und Testate in folgenden Ausbildungsbereichen vorlegt:

- Präsentation der Arbeiten des 1. Studienjahres in Form eines Rundganges, wofür die/der Studierende ihre/seine Arbeiten präsentiert und mündlich verteidigt
 - 1 benoteter Leistungsnachweis
- Animationsspezifisches Modul:
 - benotete Leistungsnachweise "Grundlagen Animation" im Umfang von mindestens 12 SWS
 - benotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS
 - 1 Testat

- Modul Computeranimation/Interaktion
 - benotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS
 - 1 Testat
- Bildkünstlerisches Modul
 - benotete Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS
 - 1 Testat
- Künstlerisch-wissenschaftliches Modul
 - 4 Testate
- Special Events
 - 2 Testate

(2) Die Zuordnung der Fächer zu den Ausbildungsmodulen und der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Grundlage der Studienordnung.

(3) Ein Leistungsnachweis wird erteilt, wenn die/der Studierende die in der Studienordnung festgelegten Anforderungen erfüllt hat.

§ 9 Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung beinhaltet
1. studienbegleitende Fachprüfungen gemäß § 8 Abs. 1
 2. - die Präsentation des Übungsprogramms Animation vom dritten bis zum vierten Semester.
 - eine frei zu wählende künstlerisch-praktische Diplom-Vorprüfungsarbeit, die als Einzelarbeit oder als Gemeinschaftsarbeit hergestellt werden kann. Sie ist vor Beginn durch eine/einen hauptamtliche/n Prüferin/Prüfer zu genehmigen.
 3. den Abschluss der Diplom-Vorprüfung bildet ein Kolloquium zu den präsentierten künstlerisch-praktischen Arbeiten.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Rahmen einer Kollegialprüfung abgelegt.

(3) Die Studierenden sind für Bereitstellung und Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten verantwortlich.

§ 10 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

Das Gesamtprädikat für die Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen folgender Arbeiten und Prüfungen:

1. Arithmetisches Mittel aller studienbegleitenden Fachprüfungen
2. Note der künstlerisch-praktischen Arbeiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2
3. Note des Kolloquiums

§ 11 Zeugnis / Vordiplom

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielten Leistungsergebnisse und ein Gesamtprädikat enthält.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zum Hauptstudium

Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium vorsehen, sofern das vollständige Ablegen der Diplom-Vorprüfung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und die Diplomprüfung

(1) Neben den gemäß § 17 Abs. 2 APO formulierten Zulassungsvoraussetzungen sind für das Kolloquium zur theoretischen Diplomarbeit erforderlich:

1. Nachweis der Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen, die nicht bereits als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung erbracht worden sind:
 - Animationsspezifisches Modul
 - Modul Computeranimation/Interaktion
 - Bildkünstlerisches Modul
 - Künstlerisch-wissenschaftliches Modul
 - Special Events
2. Nachweis über den Abschluss des künstlerisch-praktischen Diplomprojektes
3. Theoretische Diplomarbeit

- (2) Die Diplomprüfung besteht aus
- dem künstlerisch-praktischen Diplomprojekt (ein Diplomfilm oder ein Projekt, welches einem abgeschlossenen Diplomfilm gleichzusetzen ist). Als künstlerisch-praktisches Diplomprojekt können auch mehrere Arbeiten benannt werden.
 - der Präsentation des Diplomprojektes, die die gestalterische Entwicklung des Diplomprojektes erkennen lässt.
 - der theoretischen Diplomarbeit, die die theoretische Behandlung des Gestaltungsprozesses des Diplomprojektes oder einer anderen Thematik auf dem Gebiet der Animationsgestaltung zum Inhalt hat.
 - dem Kolloquium zur theoretischen Diplomarbeit.

(3) Die Diplomprüfung wird im Rahmen einer Kollegialprüfung abgelegt.

(4) Die Studierenden sind für Bereitstellung und Präsentation der künstlerisch-praktischen Arbeiten verantwortlich.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die vorliegenden Leistungsergebnisse folgendermaßen gewichtet:

Faktor 3 künstlerisch-praktisches Diplomprojekt mit Präsentation

Faktor 1 theoretische Diplomarbeit

Faktor 1 Kolloquium zur theoretischen Diplomarbeit
Die Teilung aller Noten durch 5 ergibt das Gesamtprädikat.

Für überragende Leistungen kann die Prüfungskommission anstelle des Gesamtprädikats "sehr gut bestanden" das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

§ 14 Diplomarbeit

(1) Das Thema und die gestalterische sowie produktionstechnische Konzeption für das künstlerisch-praktische Diplomprojekt ist in der Regel spätestens 4 Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Studienjahres vorzulegen und schriftlich durch mindestens zwei Prüfende zu bestätigen, von denen eine hauptamtliche Professorenin / einer hauptamtlicher Professor sein muss.

(2) Die theoretische Diplomarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem selbstständig und methodenkritisch zu bearbeiten.

Der Bearbeitungszeitraum beträgt maximal 3 Monate mit einer maximalen Verlängerungsmöglichkeit von 3 Monaten. Ihr Umfang soll ca. 30 - 50 Seiten betragen. Sie ist in vier gebundenen Exemplaren abzugeben.

(3) Für die Anfertigung der theoretischen Diplomarbeit ist nach Vorgaben (methodische Hinweise) der Prüfungskommission zu verfahren. Die methodischen Hinweise sind im Studiengang einsehbar.

§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisherige Prüfungsordnung weiter.

(3) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss der HFF erhält diese neue Prüfungsordnung Gültigkeit für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.